

Klage II

Datum 29. Juni 2022

Kläger:

Herr Rudolf Wöhrle Bismarckstraße 17 95028 Hof

Beklagter als Vertreter des Staates Deutschland:

Herr Amtmann Moser Sachgebietsleiter Ordnungsamt Hof

Fachbereich 32 - Bürgerstraße 20, 95028 Hof

Wegen Rechtsbeugung.

Nulla Poena Sine Lege Scripta - Nulla Poena Sine Lege Stricta - Nulla Poena Sine Lege Certa - Nulla Poena Sine Lege Praevia

Siehe Anlage A

Die Klage ist eine Klage gegen die Grundrechteverletzungen des Beklagten als Vertreter des Staates Deutschland und ist deshalb für den Kläger gerichtskostenvorschußfrei durchzuführen.

Die bisherigen Coronamaßnahmen, sowie auch die Allgemeinverfügungen der Stadt Hof waren unbestimmt.

Das Gericht hatte selbst über die Verfassungsmäßigkeit der Normen zu entscheiden, weil die Vorlagepflicht gem. Art. 100 Abs. 1 GG nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend BVerfGE 1, 184 (195ff)) nur für förmliche Gesetze des Bundes und der Länder, nicht aber für nur materielle Gesetze wie Rechtsverordnungen gilt. Über deren Vereinbarkeit mit der Verfassung hat jedes Gericht selbst zu entscheiden.

Es liegen zahlreiche Schriftstücke bereits bei den Akten, ohne dass mir klar gemacht wurde, welches Gesetz ich verletzt haben soll. Auch die Verfassungsmäßigkeit der Normen wurden nicht belegt.

Nun liegt mir wieder eine Rechnung vor Nummer 81400924448 Sachbearbeiter R001, die offensichtlich nicht auf Übereinstimmung mit dem Grundgesetz geprüft

wurde.

„iura novit curia“

Die Stadt Hof erlässt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 24 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI. S. 616) folgende

Allgemeinverfügung:

[...]

II.

Die Stadt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (**§ 28 Abs. 1 IfSG**) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung –ZustV- und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-).

Dem Gericht oblag es aufgrund der Grundrechtsverletzung bereits das Verfahren einzustellen.

Ich fordere die Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechtsverletzung gem. Artikel 19 GG Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit Artikel 20 GG Abs. 3.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 20

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

[...]

Ein Blick in das IfSG hätte genügt:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Fassung vor dem 19.11.2020

§ 28 Zweck des Gesetzes

- (1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit

(Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

Der § 28a wurde erst mit der Neufassung am 19.11.2020 Gesetz. Beachte auch die zahllosen Änderungen des IfSG bei <http://www.buzer.de/>

Die angeblichen Ordnungswidrigkeiten lagen vor dem 19.11.2020. Ich war stets alleine unterwegs, gesund und bildete keine Gefahr für andere Menschen.

Die Achte Bayeri-schen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBl. S. 616) ist unverhältnismäßig wegen § 24

Weitergehende Maskenpflicht und Alkoholverbot

(1) Es besteht Maskenpflicht

1. auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen

Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen

Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind

Die unbedingte Maskenpflicht in der 8. BayIfSMV wird in der 9. BayIfSMV geändert.

2126-1-13-G

Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(9. BayIfSMV)

vom 30. November 2020

§24

Weitergehende Maskenpflicht, Alkoholverbot, Nachverfolgung von Infektionsketten

(1) Es besteht Maskenpflicht

1. auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in

Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen

entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten,

Damit wurde die Unverhältnismäßigkeit der 8. BayIfSMV teilweise beseitigt.

Neuer Paragraph im IfSG 28a in Kraft getreten am 19.11.2020

Dieser präzisiert die in Betracht kommenden Grundrechtseinschränkungen. Corona-Maßnahmen sollen auf diese Weise nicht mehr auf Grundlage einer unbestimmten Generalklausel getroffen werden.

Das heißt die bisherigen Coronamaßnahmen, sowie auch die Allgemeinverfügungen der Stadt Hof waren unbestimmt.

Siehe dazu:

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Art 80**

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

Wegen der Verletzung meiner Grundrechte nach dem

„Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist“

Stand:

Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 23.12.2014 I 2438

Werden die folgenden Anträge gestellt.

Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechtsverletzung gem. Artikel 19 GG Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit Artikel 20 GG Abs. 3 in Verbindung mit Art. 80 Grundgesetz(Unbestimmtheit in der 8. BayIfSMV).

Az. 4 OWi 3610 Js 16734/20 Zeit vor 19.11.2020

Einstellung des Verfahrens, ersatzweise Ruhendstellung des Verfahrens:

Az. 4 OWI 21 10 Js 17947/20 (2) Zeit vor 19.11.2020

Einstellung des Verfahrens, ersatzweise Ruhendstellung des Verfahrens:

Beide Verfahren betreffen den gleichen Sachverhalt - **Begehen der „Roten Zone“ ohne Maske** - mit Ausnahme von Ort und Zeit.

Das Gericht ordnet an, dass die durch den Herrn Amtmann Moser Sachgebietsleiter Ordnungsamt Hof erlassenen Bußgeldbescheide als nichtig erkannt werden.

Das Gericht ordnet an, dass die darauf folgenden Rechtsakte ebenfalls nichtig sind.

Die Kosten sind dem Beklagten aufzuerlegen.

Dem Kläger wird Entschädigung wegen des immateriellen Schädens zugesprochen.

Begründung

Herr Amtmann Moser Sachgebietsleiter Ordnungsamt Hof erlässt einen Bußgeldbescheid nach der Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 für das Begehen der „Roten Zone“ ohne Maske. In dieser Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 wird auf das IfSG verwiesen. Siehe dort unter II. Das IfSG in der Fassung **vor** dem 19.11.2020 ist/war für Corona Maßnahmen nicht anwendbar.

Es gab kein Gesetz, das es zukieß dass das Begehen der „Roten Zone“ ohne Maske sanktioniert werden konnte.

Nulla poena sine lege scripta – keine Strafe ohne schriftliches Gesetz §1 StGB.

Alle bisherigen Corona-Maßnahmen bis 18.11.2020 wurden von der Exekutive verordnet.

Remonstrationspflicht:

Die geltenden Beamtengesetze verpflichten Beamte, gegen die Rechtswidrigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei seinem nächsthöheren Vorgesetzten zu remonstrieren (Einwände erheben, Gegenvorstellungen machen). Diese Pflicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit ist umfassend zu verstehen, sie schließt auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit ein.

Diese Prüfung auf Rechtmäßigkeit hat Herr Amtmann Moser Sachgebietsleiter Ordnungsamt Hof wohl unterlassen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438)

Es liegen zahlreiche Schriftstücke bereits bei den Akten, ohne dass mir klar gemacht wurde, welches Gesetz ich verletzt haben soll.

Beispiel: Anlage B un C.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)

§ 33 Grundpflichten

- (1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Diesen Grundpflichten ist Herr Moser nicht nachgekommen.

Weiteren ergänzenden Sachvortrag behalte ich mir vor.

Anlagen:

A Nullum Crimen, Nulla

B Widerspruch vom 14.11.2020 gegen Az. 32-11-02 vom 5.11.2020.

C Widerspruch vom 3.12.2020 gegen Az. 32-11-02 vom 30.11.2020.

Rudolf Wöhrle